

4)

- 5) Diese Information verdanken wir Dr. Christian Schweizer, Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner, Luzern.
- 6) s. EA V 2, 1375 (Nr. 1087). Besagtes Sarmenstorfer Geschäft wird allerdings in den gedruckten EA nicht erwähnt.
- 7) s. Zurfluh/Zwyer IV-A¹ (1641-1650) 616f., wobei sowohl bei Zurfluh als auch in Zurlaubiana AH 103/24 übereinstimmend berichtet wird, diese Aktion habe am 10. März 1646 stattgefunden.
- 8) s. Zurfluh/Zwyer IV-A¹ (1641-1650) 617 Zeile 28f.
- 9) s. diesen Bericht unter Zurlaubiana AH 103/24. Beachte, dass dieses Ereignis dort irrtümlich ins Jahr 1645! datiert wurde.
- 10) s. ebenda AH 110/128
- 11) s. EA V 2, 1377 (Nr. 1089)
- 12)

Möglicherweise könnte es sich dabei um eine die Landvogtei Lugano betreffende Angelegenheit handeln. Entsprechende Nachforschungen in den gedruckten EA führten aber zu keinem eindeutigen Ergebnis.

Original, mit Siegel. Glossen und Dorsualnotizen von Beat II. Zur-
lauben - AH 126, 54-55

46

[1646]

A

MEMORIALE [BEZÜGLICH DER UMSTRITTENEN ZEHNTEN IN OTELFINGEN
UND BOPPELSEN, WELCHE DAS SPITAL VON BADEN, DIE ABTEI
WETTINGEN UND DER PRÄDIKANT VON OTELFINGEN, FELIX TOBLER,
BEANSPRUCHTEN]

Zurlaubiana AH 3/117, 118

"Dem herren Praelaten [von Wettingen, Abt Niklaus I. von **Flüe**] kön-
te, ohne Massgebung, des Rütli Zehendes halben, Zuo sinn gelegt wer-
den;

Namlich, dass die herren [Bürgermeister und Rat] von Zürich [in de-
ren Gebiet Otelfingen und Boppelsen lagen] seinem Gottshaus nur das
geringste von dem Rütli Zehend namlich die Rauchen acker so nur Jm

dritten oder vierten Jahr gebawen worden Zustellen, den besten nuzen aber namlich die Råben für sich behalten Werden, weil sie fürwenden die Rüttungen von hoch und fronwålden gehöre der hohen Landtsobrikeit Zuo, dergleichen solche Råben auch seiendt.

Oder aber, da sie den Rüttizehenden mit aller Zuogehör dem herr Praelaten Zuokommen lassen, so Werden sy ihrem Praedicanten [in Otelfingen, dieses war eine Kollatur der Abtei Wettingen; Boppelsen wiederum war nach Otelfingen pfarrgenössig] ein Jährliches einkommen darvon schöpfen, Weil er ihrem vorgeben nach, gar Zuo geringe pfruondt habe.

Da den herren [Schultheiss und Rat] von Baden der Rüttizehenden entzogen Wirdt, Werden sie nit allein dem Gottshaus die 25 Mt Kernen nit mehr liefern, sondern Krafft habender brieffen dasselbige noch umb die nachwårschafft anlangen, alles dessen, Wass dem Spithal abgehet, Welches dan auch nit Unbillich, Weil der Spithal solche 25 Mt Kernen hette liefern müessen, da gleich der Rützi Zehenden sovil nid hette ertragen mögen

Welches alles dem Gottshaus Zuo dreifachem nachtheil gereichen Wirdt, dan 1. Wirdt es die 25 Kronen verlieren, 2[.] ... dess Rüttizehendess nur den schlechtesten theill bekommen, oder dem Praedicanten ein genambtz darvon geben müesen und 3[.] von den herren von Baden noch umb die nachwårschafft ersucht werden.

3[.!] Jst Wol Zuo beobachten Wass disses dem Gottshaus und dem herrn Praelaten für einen nachtheil bringen werde, Wan ihre Keüff, Verkeüff und andere Contracten, Welche Je und alzeit under ihren Jnsiglen verfertiget Worden, so leichtlich annulliert und gestürtzt werden sollen".

"Spital Baden"¹

1) Auf Blatt 57^V finden sich neben dieser Dorsualnotiz des Zuger Stadt- und Amtsrates **Beat II**. Zurlauben noch weitere ebenfalls von diesem geschriebene, zum Teil nicht mehr lesbare Bleistiftnotizen, die aber mit vorliegendem Dokument in keinem Zusammenhang stehen.